

Satzung der Juristischen Gesellschaft Hamm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Juristische Gesellschaft Hamm e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und ist eingetragen unter Nr. 1588 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen des Rechts und der Rechtspolitik auf den Gebieten Wissenschaft, Forschung und Fortbildung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern, und will den Justizstandort Hamm stärken.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit privatwirtschaftlichen sowie universitären Einrichtungen,
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen usw. (entweder Durchführung eigener wissenschaftlicher Seminare, Kolloquien und Symposien oder Unterstützung derartiger Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, insbesondere von Mitgliedern der Gesellschaft),
 - c) die Förderung von Publikationen,
 - d) Anregung und finanzielle Unterstützung von rechtswissenschaftlichen Untersuchungen,
 - e) finanzielle Unterstützung von rechtswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Projekten in Hamm, die der Fortbildung dienen,
 - f) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, insbesondere mit dem Ausland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand (derzeit Juristische Gesellschaft Hamm e.V., c/o OLG Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm; E-Mail: info@juristische-gesellschaft-hamm.de) zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die/der Vorsitzende. Sie/Er ist berechtigt, das Beitrittsgesuch dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Sie/Er hat das Beitrittsgesuch vorzulegen, sofern sie/er beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen.
- (4) Die Entscheidung ist der/dem Antragsteller/in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, mit Erlöschen der juristischen Person oder durch Auflösung der Personenvereinigung;
 - b) durch Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand (derzeit Juristische Gesellschaft Hamm e.V., c/o OLG Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm; E-Mail: info@juristische-gesellschaft-hamm.de) erklärt werden kann;
- (6) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (aa) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht,
 - (bb) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - (cc) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, schadet, oder
 - (dd) mit zwei Jahresbeiträgen i.S.v. § 4 der Satzung im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer schriftlichen Mahnung entrichtet.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dieser ist dem betroffenen Mitglied nebst Begründung schriftlich zuzuleiten, verbunden mit der Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat

hierzu Stellung zu nehmen.
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

- c) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand (derzeit Juristische Gesellschaft Hamm e.V., c/o OLG Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm; E-Mail: info@juristische-gesellschaft-hamm.de) Beschwerde einlegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher, von dem Mitglied selbst zu bestimmender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Dieser darf die von der Mitgliederversammlung festzusetzende Höhe des jährlichen Mindestbeitrages nicht unterschreiten.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Verlauf eines Jahres, ist für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Kassenprüfer/innen,
- (4) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Geschäftsführer/in und vier weiteren Mitgliedern. Ein/e Richter/in des Oberlandesgerichts Hamm sowie ein Vorstandsmitglied des Anwaltvereins Hamm (Westf.) e.V. müssen dem Vorstand angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die vorgesehenen Funktionen von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind möglich.
- (3) Der amtierende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand soll bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Beirat hören.
- (6) Die/Der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Zu Rechtsgeschäften mit einem 3.000,- EUR übersteigenden Wert bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Die/Der Geschäftsführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten und ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt. Zahlungen dürfen nur bei Nachweis eines dem Vereinszweck entsprechenden Grundes erfolgen. Der Vorstand kann die/den Geschäftsführer/in mit weiteren Verwaltungsaufgaben betrauen.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren – auch per E-Mail – gefasst werden. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der innerhalb einer gesetzten Frist abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
- (2) Der Beirat soll aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen. Die Mehrheit der Beiratsmitglieder sollten zugleich Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre berufen. Eine erneute Berufung und vorzeitige Abberufung durch den Vorstand sind möglich.
- (4) Dem Beirat sollen angehören, sofern nicht bereits im Vorstand vertreten:
 - mindestens ein/e Vertreter/in des OLG Hamm,
 - mindestens ein/e Vertreter/in des LAG Hamm,
 - mindestens ein/e Vertreter/in der GStA Hamm,

- mindestens ein/e Vertreter/in des Anwaltvereins Hamm (Westf.) e.V.,
 - ein Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm,
 - ein/e Vertreter/in der in Hamm ansässigen universitären oder hochschulähnlichen Institute.
- (5) Der Beirat hat das Recht,
- an den Vorstandssitzungen teilnehmen,
 - aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen,
 - sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Kassenprüfer/innen

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Die Kassenprüfer/innen können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen den Kassenbericht der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der vorgeschlagenen Änderung(en) sowie der einschlägige Text der geltenden Satzung mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand (derzeit Juristische Gesellschaft Hamm e.V., c/o OLG Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm; E-Mail: info@juristische-gesellschaft-hamm.de) beantragt; der Antrag muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn Vorstand oder Beirat es für erforderlich halten oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand (derzeit Juristische Gesellschaft Hamm e.V., c/o OLG Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm; E-Mail: info@juristische-gesellschaft-hamm.de) unter Angabe der Gründe beantragt.

- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für die Zeit seit der jeweils letzten Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüferinnen/n,
 - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - d) Genehmigung eines Haushaltsplans,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Festlegung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von einem mit der Schriftführung beauftragten Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu erstellen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand unter einer Ladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.